

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	09.03.2015

Anfrage der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln - Erstattung von Fahrkarten bei streikbedingtem KVB-Ausfall

Die Anfrage lautet:

- 1.) Aus welchen Gründen sehen die tariflichen Regelungen im VRS und bei den KVB Entschädigungszahlungen an die Kundinnen und Kunden bei streikbedingten Verbindungsausfällen nicht vor?
- 2.) Wie bewertet die Stadt Köln, dass die KVB bei streikbedingten Verbindungsausfällen keine Entschädigung an die Kundinnen und Kunden für die nicht erbrachte Beförderung leistet?
- 3.) Inwieweit beabsichtigt die Stadtverwaltung, für eine Änderung der tariflichen Regelungen einzutreten, damit künftig Entschädigungszahlungen für streikbedingte Beförderungsausfälle an Kundinnen und Kunden möglich werden?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.)

Zunächst einmal ist zwischen Eisenbahnverkehr und den Regelungen in den Verbundräumen für den ÖSPV (U-Bahnen, Stadtbahnen und Busse) zu unterscheiden, da hier unterschiedliche gesetzliche Grundlagen wirken. Im Schienenpersonenverkehr, also auch bei der Beförderung mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs, gelten die Regelungen der Fahrgastreueverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1371/2007), nach denen die Eisenbahnverkehrsunternehmen verpflichtet sind, Erstattungen von Fahrausweisen vorzunehmen. Etwas Vergleichbares gibt es für die anderen Verkehrsunternehmen nicht.

Dennoch ist eine Erstattung von Fahrausweisen gem. VRS-Tarifbestimmungen möglich, sofern der Fahrgast den Nachweis erbringen kann, dass dieser Fahrschein nicht benutzt wurde bzw. genutzt werden kann. Dieser Nachweis ist auch im Falle eines Streiks erforderlich, da in der Regel einzelne Verkehrsunternehmen von Streiks betroffen sind und die Kunden ggfs. auf Linien anderer Unternehmen im Verkehrsverbund umsteigen. So können in Köln beispielsweise Kunden der KVB im Streikfall auf DB-Linien umsteigen und umgekehrt.

Zu 2.)

Diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen. Kunden, die bei einem Streik ihre Zeitkarte nicht nutzen können oder möchten, können diese vor Streikbeginn bei ihrem Verkehrsunternehmen hinterlegen und bekommen dann je Benutzungstag bei einem ZeitTicket mit monatlicher Geltungsdauer 5%, bei einem ZeitTicket mit wöchentlicher Geltungsdauer 25% des Ticketpreises erstattet. Das Verkehrsunternehmen behält lediglich ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein.

Zu 3.)

Eine Änderung der tariflichen Regelungen ist aus Sicht des Aufgabenträgers nicht erforderlich. Da Zeitpunkt und -raum von Streiks regelmäßig vorab bekannt gegeben werden, wahrt die o.g. Regelung einerseits die Kundeninteressen und sichert andererseits auch die wirtschaftlichen Interessen der nicht streikenden Verkehrsunternehmen, bei denen die Kunden ihre Zeitkarten alternativ nutzen können.

gez. Höing